

GENUSS SCHEIN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Akzeptanz und die Abrechnung von Genussscheinen

1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die Akzeptanz von sämtlichen Genussscheinen für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen durch Inhaber dieser Genussscheine. Die individuellen Akzeptanzverträge, allfällige weitere in den vorliegenden AGB erwähnte integrierende Bestandteile, allfällige schriftliche Zusatzvereinbarungen, allfällige schriftliche Weisungen oder Merkblätter sowie die vorliegenden AGB (nachfolgend gesamthaft «Vereinbarung» genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Schatz AG (nachfolgend «Schatz AG» genannt) und der Akzeptanzstelle (nachfolgend «Vertragspartner» genannt) abschliessend.

2 Zahlungsmittel und Formen vom Genussschein

Der Genussschein existiert Formal als Geldwert-Gutschein.

3 Akzeptanz von Genussscheinen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Genussschein für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen gemäss den individuellen Akzeptanzverträgen zu akzeptieren. Die Herausgabe von Wechselgeld auf Genussscheine liegt im Ermessen des Vertragspartners.

Die Genussschein-Gutscheine sind gemäss Datum und Gültigkeitsdauer auf dem Gutschein gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist der teilnehmende Betriebe nicht mehr verpflichtet, diesen anzunehmen.

4 Zahlungsverprechen der Schatz AG

Die Schatz AG verpflichtet sich, die durch den Vertragspartner vereinbarungsgemäss eingereichten Genussscheine innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Eingangsdatum zu vergüten, sofern die Genussscheine nicht älter als 5 Jahre ab Ausstellungsdatum sind.

5 Weitere Kosten

Die Schatz AG ist berechtigt, dem Vertragspartner die Kosten für von diesem verlangte individuelle Leistungen (z. B. individuelle Abfragen, individuelle IT-Aufwände etc.) sowie den von ihm verursachten administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug, der Bearbeitung von nicht vorschriftsgemässen oder irregulären Einsendungen und/oder Transaktionen sowie der Verletzung vertraglicher Pflichten in Rechnung zu stellen bzw. von allfälligen Guthaben des Vertragspartners abzuziehen. Der Vertragspartner wird in so einem Fall vorgängig avisiert.

6 Haftung

6.1. Für Einsendungen gemäss den unter Ziffern 12/13 genannten Regeln gelten die jeweiligen Haftungsbestimmungen der Schweizerischen Post. Die Schatz AG übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Weder die Schatz AG noch die Schweizerische Post übernehmen eine Haftung für Einsendungen von Genussscheinen in physischer Form, die nicht nach den unter Ziffern 12/13 genannten Regeln eingesendet wurden.

6.2. Der Vertragspartner trifft alle nötigen Massnahmen zum Schutz vor Missbrauch und Manipulation in Zusammenhang mit Genussscheinen. Er haftet gegenüber der Schatz AG für alle Schäden, die er durch Nicht- oder nicht gehörige Erfüllung vertraglicher Pflichten verursacht. Insbesondere prüft der Vertragspartner die Echtheit des Genussscheins. Jeder Vertragspartner erhält dafür einen Mustergenussschein von der Schatz als Referenz.

GENUSS SCHEIN

7 Änderung der Daten des Vertragspartners

Bei einer Änderung der Besitzverhältnisse des Vertragspartners (z. B. Verkauf des Unternehmens) ist der Vertragspartner verpflichtet, dies der Schatz AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Akzeptanzvertrag (inkl. allfälliger weiterer damit in Zusammenhang stehender Vereinbarungen) auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Schatz AG ist berechtigt, die Übertragung ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Solange die Schatz AG über die Änderung nicht schriftlich informiert ist, kann sie alle Vergütungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen Vertragspartner leisten.

8 Bezug Dritter

Die Schatz AG kann für die Leistungserbringung Dritte beziehen. Sie steht für die Handlungen der von ihr beigezogenen Dritten wie für eigene ein.

9 Verbot der Weitergabe

Die Weitergabe angenommener Genussscheine durch den Vertragspartner ist verboten. Der Vertragspartner verpflichtet sich entsprechend, die an Zahlung genommenen Genussscheine direkt an die Schatz AG zur Abrechnung zu senden.

10 Einreichung

Genussscheine sind an folgende Adresse zu senden: Schatz AG, Unter der Egg 10, 6004 Luzern. Dabei sind durch den Vertragspartner die nachfolgenden Regeln zwingend einzuhalten:

- Getrennte Einreichung von Genussschein nach Betrieb.
- Bindung von Gutscheinen vom gleichen Wert.
- Pro Sendung: Ausfüllen und Beilage des Einlieferungsformulars. Das Formular kann bei der Schatz AG bezogen werden.

11 Regeln zur Vermeidung von Verlusten auf dem Postweg

Zur Vermeidung von Verlusten auf dem Postweg sind die nachfolgenden Regeln für die Einsendung von Genussscheinen einzuhalten:

- Genussschein-Sendungen **bis CHF 1'000.–** sind per **A-Post** oder als **Einschreiben «R»** (Briefe mit Zustellnachweis) aufzugeben oder direkt bei der Schatz AG abzugeben. Bei einem Einschreiben ist die Postquittung aufzubewahren. Verlustfälle sind direkt der Schatz AG anzuzeigen.
- Genussschein-Sendungen **ab CHF 1'001.–** sind als **Einschreiben «R»** (Briefe mit Zustellnachweis) aufzugeben oder direkt bei der Schatz AG abzugeben. Die Postquittung ist aufzubewahren. Verlustfälle sind direkt der Schatz AG anzuzeigen.

12 Prüfverfahren, Anerkennung des Resultats

Die Schatz AG prüft die eingegangenen Einsendungen von Genussscheinen auf Differenzen zwischen dem durch den Vertragspartner im Einlieferungsformular ausgefüllten und dem tatsächlich vorhandenen Betrag. Differenzen werden dem Vertragspartner schriftlich oder per E-Mail angezeigt. Der Vertragspartner anerkennt das Resultat dieses Prüfverfahrens.

GENUSS SCHEIN

13 Geheimhaltung, Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, alle relevanten datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Soweit die Schatz AG im Rahmen der Vereinbarung Personendaten im Auftrag des Vertragspartners bearbeitet, hat sie das Bundesgesetz zum Datenschutz (DSG) einzuhalten. Diese bilden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Die Parteien behandeln alle Informationen und Daten in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sowie insbesondere allen Transaktionen vertraulich und verpflichten sich, diese nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Auflösung der Zusammenarbeit.

Der Vertragspartner ermächtigt die Schatz AG, bei Dritten über ihn Auskünfte einzuholen, wie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK), Behörden, Wirtschaftsauskunfteien, Service-Centern/Acquiren, Payment Service Providers, Zertifizierungsstellen für PCI DSS etc. Der Vertragspartner entbindet diese Dritten vom Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis. Die Schatz AG kann sich elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail, SMS etc.) bedienen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass elektronische Kommunikation über offene, für jeden zugängliche Medien stattfindet und die Vertraulichkeit entsprechend nicht gewährleistet werden kann. Die Datenschutzbestimmungen sind unter schatz-ag.ch einsehbar.

14 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit der Unterschrift auf dem Formular Akzeptanzvertrag akzeptiert der Vertragspartner diese «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Akzeptanz und die Abrechnung von Genussscheinen».

15 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Schatz AG kann die «Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Akzeptanz und die Abrechnung von Genussscheinen» jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Vertragspartner schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als akzeptiert, wenn der Vertragspartner dagegen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum mit eingeschriebenem Brief Einsprache erhebt.

16 Kündigung des Akzeptanzvertrags

Falls zwischen dem Vertragspartner und der Schatz AG eine gültige Akzeptanzvereinbarung über die Annahme von Genussscheinen besteht, so kann die Akzeptanz der Genussscheine nach einem Jahr Laufzeit jederzeit durch den Vertragspartner oder durch Schatz AG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils per Ende Monat gekündigt werden.

17 Abtretung und Verrechnung

Der Vertragspartner kann Ansprüche gegenüber Schatz AG nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von der Schatz AG an Dritte abtreten. Zudem kann er nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen mit Forderungen von der Schatz AG verrechnen.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder infolge künftiger Gesetzesbestimmungen ungültig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag und die Geschäftsbeziehung zwischen der Schatz AG und dem Vertragspartner unterstehen materiellem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Luzern, wobei die Schatz AG berechtigt ist, den Vertragspartner auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Luzern, im Oktober 2023